

Leitfaden zur Antragstellung für Leistungen nach SGB XII und SGB XII für Bewerber für die ambulant betreuten Pflege-Wohn-Gemeinschaften am Fuhlsbütteler Damm 81, 22335 Hamburg

Antragstellungen werden für folgende Leistungen erforderlich:

- a. ggf. Leistungen zur Sicherung von Lebensunterhalt und Unterkunft (Grundsicherung, Wohngeld).
- b. ggf. Erstausstattung für eine Wohnung nach § 31 SGB XII
- c. Hilfen nach dem 5. 9. Kapitel SGB XII:
 - Betreuungspauschale nach § 71 SGB XII (Vermieterservice, 44,78 € monatlich)
 Wohngemeinschaftsbetreuung (Alltagsmanagement) nach § 54 SGB XII (38,83 € Tagessatz)
 - Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII (je nach Pflegebedarf)
 - Anteilig gewährtes Pflegegeld nach § 66 Abs. 2 SGB XII, u.a. zur Sicherstellung der Pflegefinanzierung bei Abwesenheit einzelner Wohngemeinschaftsmitglieder (je nach Pflegestufe zwischen 60 € und 410 € monatlich)

Für die unter c. genannten Hilfen gilt die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII.

Zur Sicherung von Lebensunterhalt und Unterkunft sollte ein Antrag auf Grundsicherung oder Wohngeld bei der zuständigen Grundsicherungs- und Sozialabteilung gestellt werden. Gleiches gilt für die Antragstellung auf Übernahme der Kosten für eine Erstausstattung sowie für die Hilfen nach dem 5. – 9. Kapitel SGB XII.

Folgende Einkommensgrenzen können als grobe Orientierung genutzt werden:

1. Bewerber ohne eigenes Einkommen oder mit eigenem Einkommen unter 580 €

Wer kein eigenes Einkommen hat bzw. wessen monatliches Einkommen unter 580 € liegt, hat künftig mindestens einen Leistungsanspruch von 687,67 € (Regelsatz + Unterkunft + Heizkosten abzgl. 8,33 € für Warmwasser). Nach Abzug von Wohn- und Stromkosten (375 €) verbleibt ein Betrag von ca. 313 € für Wohngemeinschaftskosten (z.B. Lebensmittel, Hauswirtschaft, Instandhaltungen) und zur freien Verfügung. Dieser Betrag erhöht sich um ca. 60 € wenn der Mieter / die Mieterin das 65. Lebensjahr vollendet hat bzw. eine anerkannte Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen G nachweisen kann. Ggf. kann bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zusätzlich ein Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung geltend gemacht werden.

Für die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem 5. – 9. Kapitel SGB XII wird in diesem Fall selbstverständlich keine Eigenbeteiligung gefordert.

2. Bewerber mit Einkommen zwischen 580 € und 997 €

Bei einem eigenen Einkommen ab 580 € (Schätzwert) macht es Sinn, Wohngeld zu beantragen. Dann kommt voraussichtlich die erhöhte Einkommensberechnung nach § 85 SGB XII zum Einsatz.

Das bedeutet: Bei einem Einkommen zwischen ca. 580 € (evtl. Anspruch auf Wohngeld) und 997 € (= erhöhte Einkommensgrenze: 702 € + Unterkunft ohne Heizung) wird für die Inanspruchnahme der o.g. Hilfen kein Eigenanteil fällig. Der unter 1. errechnete Betrag zur freien Verfügung erhöht sich um den Einkommensbetrag, der den Betrag von 687,67 € überschreitet und maximal 997 € erreicht. Selbstverständlich können auch hier noch ergänzend die Mehrbedarfe zugerechnet werden.

3. Bewerber mit Einkommen über 997 €

Bei einem Gesamteinkommen von mehr als 997 € ist bei Inanspruchnahme von Hilfen nach dem 5. – 9. Kapitel SGB XII ein Eigenanteil zu leisten. Zuvor sollte überprüft werden, ob sog. besondere Belastungen (z.B. Aufwendungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Behinderung, notwendige größere Anschaffungen) geltend gemacht werden können, die von dem übersteigenden Einkommen abgesetzt werden können. Besondere Belastungen können in der Regel mit bis zu 10 v. H. des Einkommens anerkannt werden.

Von der Differenz zwischen "bereinigtem" Einkommen und erhöhter Einkommensgrenze (997 €) hat der Bewerber bei Inanspruchnahme einer besonderen Hilfe (z.B. Alltagsmanagement) einen Selbstbehalt von 30 %. (Bei Vorliegen der Pflegestufe 3 erhöht sich der Selbstbehalt auf 40 %.) Die verbleibenden 70 % gehen in die Finanzierung der Hilfe. Wird eine weitere Hilfe in Anspruch genommen (z.B. Hilfe zur Pflege), wird von den verbliebenen 30 % erneut 70 % als Eigenanteil angerechnet. Bei Inanspruchnahme einer dritten Hilfe wiederum 70% von dem Restbetrag. Somit reduziert sich der Selbstbehalt bei Inanspruchnahme mehrerer Hilfen.

Der Vermögensfreibetrag beträgt

- bei Bezug von Sozialhilfe 1600 €
- bei Bezug von Grundsicherung und/oder Inanspruchnahme von Hilfen nach dem 5. 9.
 Kapitel SGB XII 2600 €.

Weiterhin empfehlen wir unseren Mieterinnen und Mietern den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung. Die Kosten hierfür werden bei Bewerbern mit eigenem Einkommen bei der Einkommensberechnung berücksichtigt.

Bei Beratungsbedarf steht Ihnen Frau Franke unter der Telefon-Nummer (040)533228-1441 zur Verfügung.